

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2015

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2015** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2015 auf den **07. Dezember 2015** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2015 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2016 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1174 -Dellviertel- „Mercatorstraße“ für einen Bereich zwischen Friedrich-Wilhelm- Straße, Mercatorstraße, Wittekindstraße, Fürstenstraße, Güntherstraße und Hohe Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1174 -Dellviertel- „Mercatorstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1174 -Dellviertel- „Mercatorstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1174 -Dellviertel- „Mercatorstraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfurtstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 331 - 344

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Hamborn:

Weseler Straße 128 und Warbruckstraße 2, 4	wird	Weseler Straße 128 und Warbruckstraße 2, 2 A, 2 B, 2 C, 4, 4 A, 4 B und 4 C
--	------	---

Gemarkung Rheinhausen:

Karlstraße 11 und 13	wird	Karlstraße 11
Karlstraße 15	wird	Karlstraße 13

Gemarkung Walsum:

Hülsermannshof ohne Nr.	wird	Hülsermannshof 17 A
-------------------------	------	---------------------

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1174 -Dellviertel- „Mercatorstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 31. Oktober 2015

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Böß
Tel.-Nr.: 0203/283-4389*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 21. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) am Dienstag, dem 1. Dezember 2015, 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, Zimmer 140

Tagesordnung

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der WBD-AöR am 09.12.2014

TOP 2

9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) - 2. Lesung – (Vorlage 44/2015)

TOP 3

6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) - 2. Lesung – (Vorlage 45/2015)

TOP 4

9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 43/2015)

TOP 5

9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)
- 2. Lesung –
(Vorlage 40/2015)

TOP 6

9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 2. Lesung -
(Vorlage 42/2015)

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Dr. Krumpholz
Beigeordneter
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Dennis Boakye, zuletzt wohnhaft Heerstr. 299, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Anita Weinmann, zuletzt wohnhaft Cranachstr. 41, 46236 Bottrop, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60790, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Sredjan Stojanovic, zuletzt wohnhaft 44137 Dortmund, Sternstr. 41, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 18930, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Silviya Emilova, zuletzt wohnhaft Heidländer Weg 26, 49201 Dissen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084547/8, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Krasnici, Habib, zuletzt wohnhaft Viktoriastr. 32, 47229 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 084546, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Paris Ciurar, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 88, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41B-1300210, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Herr Kelly
Tel.-Nr.: 0203/283-6981

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Myuzhgyan Tomova, zuletzt wohnhaft Alleestr. 43, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41B-3500133, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Herr Kelly
Tel.-Nr.: 0203/283-6981

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Paulina Gasiorowska, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Tiergartenstr. 11, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/95 18821, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Florentina Polizache, zuletzt wohnhaft Bayreuther Str. 34, gerichtete Mitteilung vom 30.10.2015, Aktenzeichen 50-32-3/2 Hörmandinger, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 417, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hörmandinger

Auskunft erteilt:
Frau Hörmandinger
Tel.-Nr.: 0203/283-7606

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2010 vom 19.10.2015
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 19.10.2015
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2010 vom 19.10.2015

Steuerpflichtiger: Ivanov, Alexandre
Buchungsstelle: 942-0-467-4
Vertragsgegenstand: 232 000 428 958
Bisherige Anschrift: Gelsenkirchener Str. 33, 45141 Essen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dumitru Meterez, geboren am 29.10.1949 in Barbulesti, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.08.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 3923/14 und 0031/15, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dumitru Meterez, geboren am 29.10.1949 in Barbulesti, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 25.09.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 3725/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dumitru Meterez, geboren am 29.10.1949 in Barbulesti, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.08.2015, Aktenzeichen

30-11 Ka 585/15 und 588/15, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Michel Pozniak, geboren am 14.08.1980 in Duisburg, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.08.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 3039/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der

jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Fadil Besirovic, geboren am 18.07.1949 in Tuzla, zuletzt wohnhaft in Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.08.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 3285/14, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid 2013 vom 26.10.2015

Steuerpflichtige: ECE Baugesellschaft mbH
Bescheidempfängerin:
Frau Gertrude Thelma Ceder als gesetzliche Vertreterin der ECE Baugesellschaft mbH
Buchungsstelle: 937-0-777-0; Vertragsgegenstand: 232 000 397 432
Letzte bekannte Anschrift:
Hans-Böckler-Str. 25 bei Caltepe, 47506 Neukirchen-Vluyn

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Marius Marin, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 31, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 14.07.2015, Aktenzeichen 222500916547 SB56, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 304, werktags, außer samstags, in der Zeit von

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Bistriz
Tel.-Nr.: 0203/283-4568

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Senad Aljiu, zuletzt wohnhaft: Judengasse 11, 56410 Montabaur, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.05.2015, Aktenzeichen 222002015416 SB 101, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 434, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Thomas
Tel.-Nr.: 0203/283-4625

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Varga Pardelian, zuletzt wohnhaft Ul. Cicha 1, PL-06-400 CIECHONOW, gerichtete Bußgeldbescheid vom 26.10.2015, Aktenzeichen 223006027190 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203/283-4673

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheide des Finanzamtes Duisburg-Süd für die Jahre 2012 - 2014 vom 26.10.2015
Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2012 - 2014 vom 26.10.2015
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2012 u. 2013 vom 26.10.2015
Gewerbsteuervorauszahlungsbescheid für die Jahre 2016 ff. vom 26.10.2015

Steuerpflichtige: Lhweij GmbH
Steuernummer: 109/5809/0939
Buchungsstelle: 942-0-513-1
Vertragsgegenstand: 232 000 429 415
Bisherige Anschrift: Brakerstr. 32 in 46238 Bottrop

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2272

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dan-Ovtavian Zinca, geb. am 08.02.54, zuletzt wohnhaft - ohne festen Wohnsitz -, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.10.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 2926/2015, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Mihai CONSTANTIN, geboren am 19.01.1974 in Spineni, zuletzt wohnhaft: Dahlmannstr. 5 in 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 31.10.2015, Aktenzeichen 32-15-1 Ku 570046, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn

Auskunft erteilt:
Frau Esser
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Schmutzwassergebührenbescheide:
13.10.2015

Zahlungspflichtige:
Frau Lena-Christin Kremer
Kundennummer: 90075113
Bisherige Anschrift: Kuhlenwall 54 in 47051 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 19. Oktober 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheid:
03.01.2015,
Mahnbescheid: 26.08.2015

Zahlungspflichtiger:
Herr Asaad Kadem Ali
Kundennummer: 90094904
Bisherige Anschrift:
Annette-Kolb-Anger 13 in 81737 München

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Oktober 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs-, Niederschlagswasser-
gebührenbescheide: 10.02.2015
Mahnbescheide: 01.04.2015, 26.08.2015,
21.10.2015

Zahlungspflichtiger: Herr Mario Zeh
Kundennummer: 90099383
Bisherige Anschrift:
Gereonsmühlengasse 24 in 50670 Köln

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 02. November 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200466286 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227078221 (alt 127078228) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3262078029 (alt 162078026), 3200648107, 3262057809 (alt 162057806) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200920603 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255082053 (alt 155082050) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Oktober 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der FrischeKontor Duisburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der FrischeKontor Duisburg GmbH hat am 25. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 13. April 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 16. Oktober 2015

FrischeKontor Duisburg GmbH

Joppa ppa Boerakker

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH am 11. Juni 2015 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist der Gesellschafterversammlung am 18. August 2015 vorgelegt worden.

Die DVV schließt insgesamt mit einem Ergebnis nach Steuern von -4,757 Mio. EUR ab und liegt damit unter dem Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von -3,502 Mio. EUR.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. November 2015 bis 14. Dezember 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdar-

stellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 4. Mai 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe

ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben. Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 26. Mai 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 21. Oktober 2015

**Duisburger Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH**
Geschäftsführung

Wittig Karpathy Schifferings

**Veröffentlichung des Jahresab-
schlusses der Revierpark Mattlerbusch
GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte PwC PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Frankfurt am Main, hat am 01. Juni 2015 der Revierpark Mattlerbusch GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Revierpark Mattlerbusch GmbH Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften

und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den

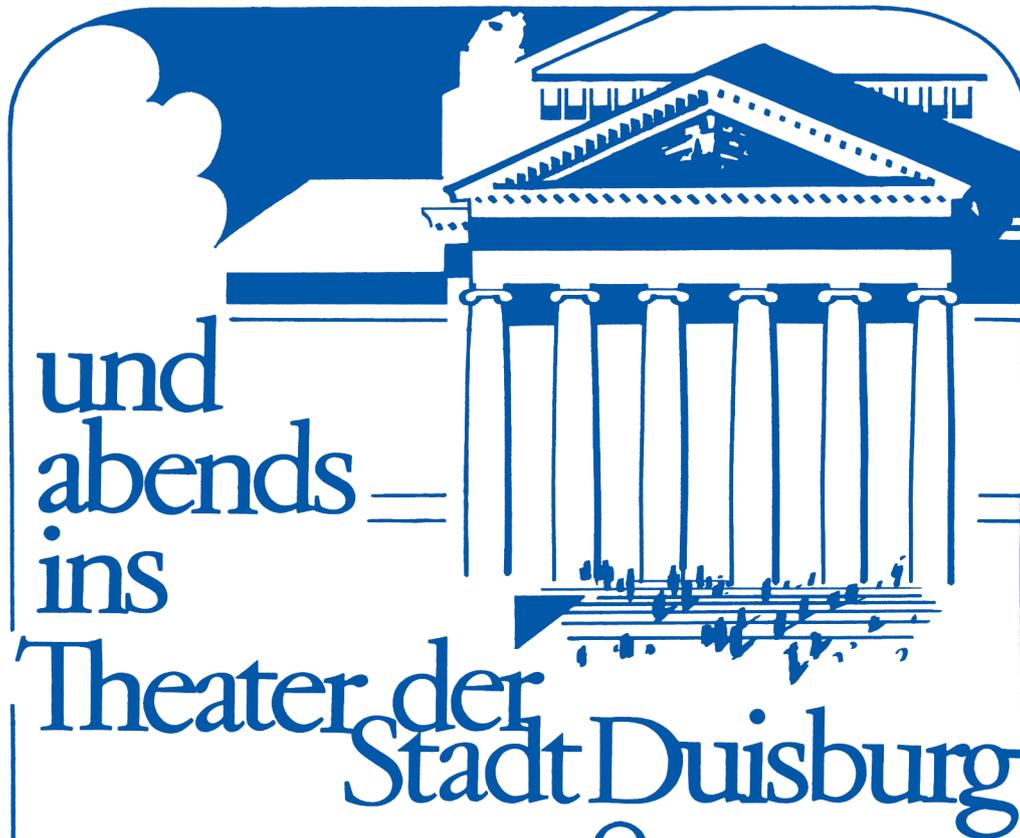
gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.12.15 – 25.12.15 in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr in der Verwaltung der Revierpark Mattlerbusch GmbH, Wehofer Str. 42, 47169 Duisburg, zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 20. Oktober 2015

Revierpark Mattlerbusch GmbH

Lange
Geschäftsführer



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

